



Nacherhebung von Lohnsteuer nach § 41c EStG

In den folgenden Fällen kann es zu einer Nacherhebung von Lohnsteuer kommen:

- Es erfolgt eine rückwirkende Änderung von 'Hauptarbeitgeber' in 'Nebenarbeitgeber'
- Es erfolgt eine rückwirkende (belastende) Änderung der Steuerklasse
- Rückwirkend erfasste Sachbezüge nach einem Austritt werden versteuert

Momentan erfolgt im IPV-System bei einer Nacherhebung von Lohnsteuer eine Verrechnung des Nachforderungsbetrags mit dem sog. Barlohn, d.h. dem Auszahlungsbetrags ggf. abzüglich Kindergeld, im aktuellen Monat. Reicht der Barlohn zur Verrechnung nicht aus, wird eine Forderung gebildet, die mit dem Barlohn der Folgeperioden verrechnet wird.

Die Nacherhebung von Lohnsteuer ist gemäß § 41c EStG allerdings nur bis zu einer Höhe des Barlohns der aktuellen Abrechnungsperiode zulässig. Das Bilden einer Forderung und die Verrechnung in zukünftigen Abrechnungsperioden dürfen nicht erfolgen.

Nach Transport der aktuellen Systemeinstellungen besteht nun die Möglichkeit, die relevanten Fälle durch eine neue Prüfung innerhalb der Personalabrechnung zu ermitteln.

Im Falle einer Forderung aufgrund von Steuernachforderungen in Rückrechnungsperioden erfolgen folgende Warnmeldungen in der Personalabrechnung:

- *Forderung aufgrund Steuernachforderung*
- **ACHTUNG: Es wurde eine neue Forderung ermittelt. Status: 3 = aktiv**

```
02/2018 ( 01.02.2018 - 28.02.2018 )   Reguläre Abrechnung in 02/2018
DST  41C  CF  W      Forderung prüfen
Verarbeitung
Forderung aufgrund Steuernachforderung
PRT  ZMET           Hinweis im Protokoll
Verarbeitung
ACHTUNG: Es wurde eine neue Forderung ermittelt. Status: 3 = aktiv
```

Bild 1

Daraufhin prüft die Personalsachbearbeitung, ob ein Fall gemäß § 41c EStG vorliegt.



Anlage 3 zum IPV-Rundschreiben LVwA IPV Nr. 16/2018

Die Begrenzung der nacherhobenen Lohnsteuer kann dann über die Erfassung von drei neueingerichteten Korrekturlohnarten in dem Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* erfolgen:

- Lohnart 9K31 *Korr. §41c Steuern lfd.*
- Lohnart 9K32 *Korr. §41c Steuern sonst*
- Lohnart 9K33 *Korr. §41c Steuern mehrj*

Im Feld *Entstehungsdatum* ist ein Tag anzugeben, der im Monat der Rückrechnung der Lohnsteuer liegt.

Durch Eingabe der den Barlohn des Monats der Verrechnung übersteigenden Summe, wird die Verrechnung im Folgemonat / in den Folgemonaten verhindert.

Durch die Korrekturlohnarten werden innerhalb der Personalabrechnung die berechneten Steuerbeträge im Monat, der im Infotyp *Ergänzende Zahlung (IT 0015)* als Entstehungsmonat angegeben ist, reduziert. Dies geschieht durch technische Lohnarten, die aus den erfassten Korrekturlohnarten gebildet werden (siehe Bild 2).

In den Folgeauswertungen (z. B. Lohnsteueranmeldung, Lohnsteuerbescheinigung, Lohnkonto und Entgeltnachweis) werden durch dieses Vorgehen die Korrekturen systemseitig berücksichtigt.

In diesem Fall muss z. B. durch den amtlichen Vordruck der Finanzverwaltung eine Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug an das Betriebsstättenfinanzamt anhand der in das Abrechnungsergebnis abgestellten Korrekturlohnarten erfolgen.



Achtung

Da die Anzeige an das Betriebsstättenfinanzamt nicht storniert werden kann, dürfen die aufgegebenen Korrekturlohnarten nach Abschluss der Personalabrechnung nicht wieder gelöscht oder geändert werden. Andernfalls bricht für den Personalfall die Personalabrechnung mit folgender Fehlermeldung ab:

- *Der Korrekturbetrag wurde in der Rückrechnung geändert*

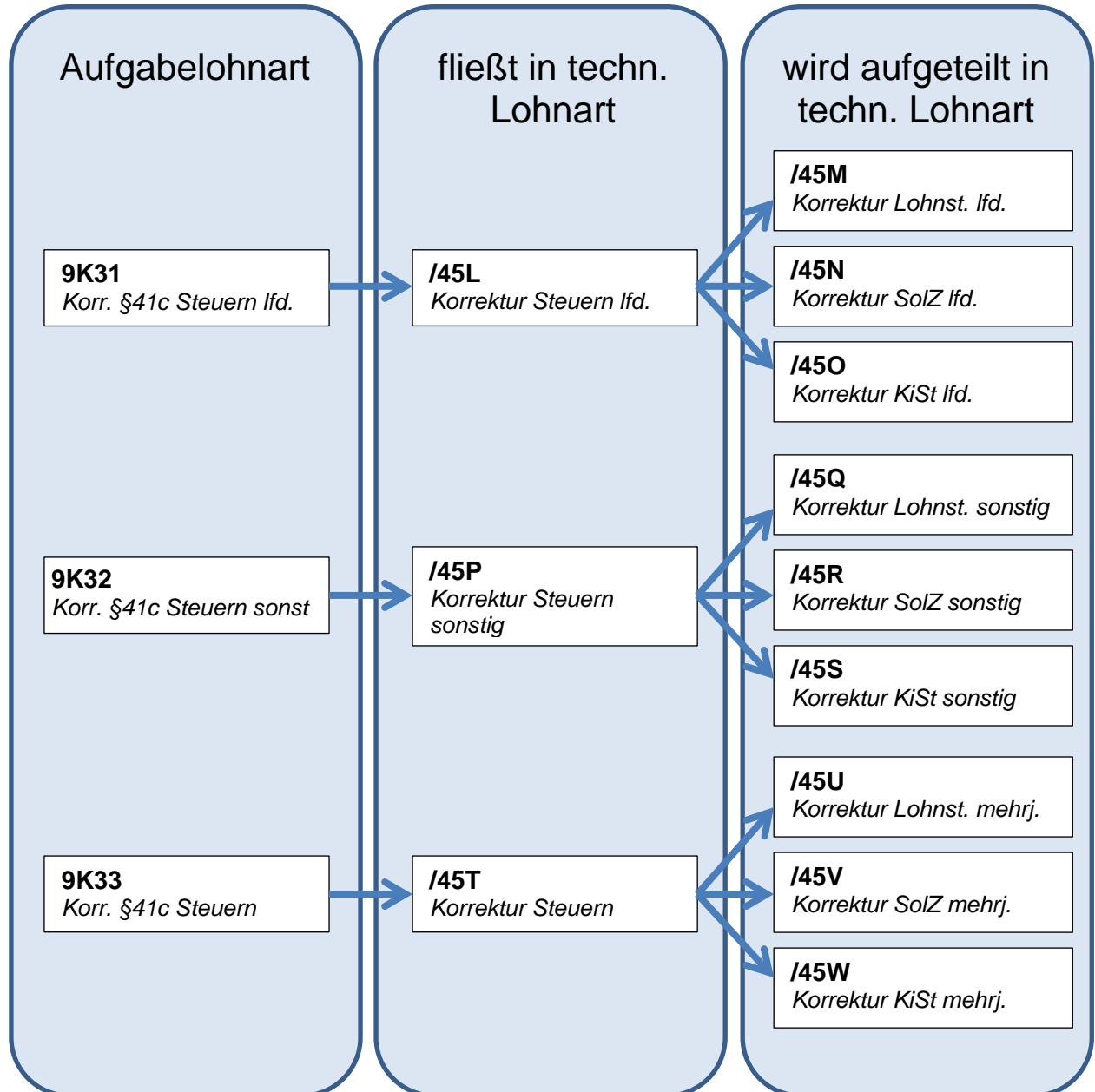


Bild 2